

VISION
LANDESVORTEIDIGUNG
2020

1. Ausgangslage

Die Bedrohungen für die Sicherheit Österreichs und seiner Bürgerinnen und Bürger nehmen zu. Internationale Konflikte, geschwächte europäische Sicherheitsstrukturen, die Klimakrise und ihre dramatischen Folgen sowie Naturkatastrophen, unkontrollierte Migration und Pandemien betreffen auch Österreich. Terrorismus, Cyberangriffe, hybride Bedrohungen oder bewaffnete Konflikte in der Nachbarschaft stellen ein zunehmendes Sicherheitsrisiko dar. Diese Herausforderungen sind bereits jetzt Einsatzrealitäten für das ÖBH. Es gilt daher, die österreichische Verteidigungspolitik und damit auch das ÖBH für diese Einsätze entsprechend zu strukturieren und auszurüsten.

Nachstehend werden mögliche Szenarien für ein Handeln des ÖBH dargestellt, von der klassischen militärischen Landesverteidigung über neue Herausforderungen bis zu Auslandseinsätzen und Bereichen des Krisen- und Katastropheneinsatzes.

1.1. Konventionell militärische Operationen (Kriegerische Auseinandersetzung)

1.1.1. Konventionell geführter militärischer Angriff auf Österreich

Ein „konventionell geführter militärischer Angriff“ (Panzer- oder Luftarmeen) ist aus der unmittelbaren Umgebung nicht zu erwarten. Österreich liegt zwar vielen Krisenherden geografisch näher als andere EU-Staaten, und es führen Linien der europäischen kritischen Infrastruktur sowie vier der neun wichtigsten EU-Verbindungslinien des TransEuropean Transport Networks (TENtec) durch Österreich. Österreich ist aber von stabilen Staaten umgeben, die mit Ausnahme der Schweiz und Liechtensteins EU- und NATO-Mitgliedsstaaten sind. Ein konventionell geführter militärischer Angriff ist daher - ausgenommen auf dem Luftweg - als sehr gering einzuschätzen. Bedrohungen durch nukleare Mittelstreckenraketen können zwar nicht ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall würde jedoch der Schutz über den NATO-Verbund auch für Österreich gewährleistet werden.

1.1.2. Systemischer Terrorismus

Systemischer Terrorismus wird von militärisch ausgebildeten und ausgestatteten Kräften durchgeführt und stellt einen Angriff auf den Staat Österreich, die gesamte Gesellschaft und ihre Lebensgrundlagen dar. Der Angriff ist souveränitätsgefährdend und stellt ein in qualitativer und quantitativer Hinsicht weit über das bisher bekannte Bedrohungspotenzial hinausgehendes Szenario dar. Die Wahrscheinlichkeit ist als gering einzuschätzen. Nicht damit zu verwechseln sind lokale und gehäuft auftretende Terroranschläge, die oftmals auch mit militärischen Mitteln bekämpft werden müssen (siehe unten).

1.2. Operationen mit militärischen Mitteln (Einsatzfähigkeit und Ausstattung)

1.2.1. Terroranschläge

Terrorismus steht im Zentrum der aktuellen Bedrohungslage. Terroranschläge, von weltweit operierenden Zellen religiöser Fundamentalisten und politischer Extremisten, stellen eine echte Bedrohung dar; sie gehen über das bisher bekannte Bedrohungspotenzial hinaus, weil sie insbesondere ohne Vorwarnzeit eine stabile und ununterbrochene Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen gefährden könnten. Die Konsequenz daraus ist, dass die Bevölkerung, die kritische Infrastruktur, die verfassungsmäßig zu schützenden Einrichtungen eines besonderen Schutzes bedürfen. Dieser Terrorismus wird zunehmend auch mit neuen modernen Technologien durchgeführt.

1.2.2. Cyberbedrohungen

Der Cyberspace wird für Identitätsdiebstahl, Erpressungen, Terror, Spionage und militärische Aktivitäten genutzt, oftmals wird auch Schadsoftware eingesetzt, um für Fehler bei computergesteuerten Anlagen zu sorgen, mit dem Ziel von Systemabstürzen bis hin zum Blackout. Aktueller Fall war der Angriff auf die Systeme des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten.

1.2.3. Blackout

Ein Blackout ist ein plötzlicher, überregionaler und länger andauernder Stromausfall. Bei diesem Szenario ist ein zeitgleicher Ausfall der Stromversorgung in weiten Teilen Europas zu erwarten. Dieser kann innerhalb weniger Sekunden und ohne Vorwarnung erfolgen. Im Gegensatz zu lokalen Stromausfällen fallen bei einem Blackout zeitnah so gut wie alle anderen lebenswichtigen und stromabhängigen Infrastrukturen aus, beginnend mit der Telekommunikationsversorgung wie Mobilfunk, Festnetz, Internet und Datenverbindungen. Das führt zur sofortigen Unterbrechung des Geldverkehrs (Bankomaten, Kassen, Zahlungsverkehr). Der Verkehr und damit die gesamte Versorgungslogistik (Ampeln, Tunnel, Treibstoff- und Lebensmittelversorgung) kommen zum Stillstand.

1.3. Operationen im Ausland

1.3.1. Konventionell geführter militärischer Angriff gegen ein Mitgliedsland der Europäischen Union

Ein militärischer Angriff gegen ein Mitgliedsland der EU erscheint unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Mehrheit der Mitgliedsländer an den EU-Außengrenzen auch Mitglieder der NATO sind, würde hier primär die Beistandsverpflichtung nach Art. 5 NATO-Vertrag zum Tragen kommen. Für den Fall der Auslösung der Beistandsklausel nach Art. 42 Abs. 7 EUV durch ein Mitgliedsland würde für Österreich die irische Klausel und damit eine Beistandsmaßnahme unter Berücksichtigung der österreichischen Neutralität schlagend werden.

1.3.2. Sonstige Operationen

Österreich ist bei der Gestaltung und bei der Wahl von sonstigen Auslandseinsätzen in keinen rechtlichen Bindungen außerhalb der militärischen Beistandspflicht. Das bedeutet, dass Österreich mit den Einsätzen im Ausland sehr flexibel umgehen kann.

1.4. Operationen bei Krisen- und Katastropheneinsatz

1.4.1. Klimawandel und damit einhergehende Folgen

Der Klimawandel auf globaler Ebene beruht im Wesentlichen auf einer Veränderung des Strahlungsantriebs, der das Erdklimasystem aus dem Gleichgewicht in ein neues Gleichgewicht überführt. Der Klimawandel hat Auswirkungen auf sämtliche Weltregionen. Einfach ausgedrückt schmilzt das Eis der Polkappen und der Meeresspiegel steigt. In Österreich kommt es häufiger zu extremen Wetterereignissen und zunehmenden Niederschlägen, während andernorts verstärkt extreme Hitzewellen und Dürren auftreten werden. Die ersten Vorboten sind bereits zu registrieren.

1.4.2. Massenmigration

Zumindest für die nächste Dekade sehen Experten kein Nachlassen des Migrationsdruckes aus Afrika und Asien auf Europa. Österreich ist sowohl bevorzugtes Zielland als auch Durchzugsgebiet entlang der östlichen und zentralen Mittelmeerroute nach Nordeuropa. Eine neuerliche Massenmigration, wie Österreich dies im Jahr 2015/16 erlebt hatte, kann nicht ausgeschlossen werden.

1.4.3. Pandemien

Eine Pandemie ist die unkontrollierte Ausbreitung einer hochansteckenden Infektionskrankheit, beispielweise mit Grippeviren, die nicht eingedämmt werden kann. Im Falle einer Pandemie bei Menschen könnte es dazu kommen, dass in einer ersten Phase von bis zu sechs Monaten kein Impfstoff bzw. keine Medikation zur Verfügung stünde. In einer zweiten Phase wäre zwar ein Impfschutz entwickelt, die Produktionskapazitäten würden für den großen Bedarf jedoch nicht ausreichen.

Letztlich zeigt auch der Krisenfall „Corona“ massive Auswirkungen auf das Funktionieren von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft auf. Menschen durften ihre Häuser nicht verlassen, es kam zu Versorgungsengpässen, die Krankenhäuser, Sanitätszentren und mobilen medizinischen Dienste waren überfordert. Diese Fälle erfordern den Einsatz des ÖBH.

1.5. Schlussbetrachtungen

Betrachtet man die skizzierten Herausforderungen und nimmt man die letzten beiden Jahrzehnte als Vergleichsmaßstab, so lässt sich eindeutig ableiten, dass sich mögliche Einsatzwahrscheinlichkeiten von der klassischen militärischen Landesverteidigung, sprich dem

Abwehren eines konventionell geführten militärischen Angriffs gegen Österreich, hin zu Krisen- und Katastropheneinsätzen gewandelt haben. In jüngerer Zeit tritt zudem die Bewältigung neuer Herausforderungen, wie bspw. Bedrohungen im Cyberraum, durch den Klimawandel bedingte sicherheitspolitische Risiken, Massenmigration und Pandemien in den Vordergrund. Auslandseinsätze unterliegen grundsätzlich dem politischen Ambitionsniveau und sind daher flexibel zu betrachten.

Es ist daher notwendig, auch die Strukturen und Fähigkeiten des ÖBH auf diese neuen Herausforderungen anzupassen.

2. Gesetzlicher Rahmen der Landesverteidigung

2.1. Rechtliche Regelungen zur Landesverteidigung

2.1.1. Umfassende Landesverteidigung gem. Artikel 9a B-VG

Artikel 9a

- (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.
- (2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

2.1.2. Militärische Landesverteidigung gem. Artikel 79 B-VG

Die militärische Landesverteidigung ist Teil der umfassenden Landesverteidigung und leitet sich unmittelbar aus der Verfassung ab und wird in vielen einfachgesetzlichen Regelungen weiter spezifiziert:

Artikel 79

- (1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.
- (2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt
 1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus
 - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;
 2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.
- (3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.
- (4) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.
- (5) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung

eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

2.1.3. Neutralität nach Artikel 5 des V. Haager Abkommens

Artikel 5 des V. Haager Abkommens schreibt den neutralen Staaten vor, auf ihrem Gebiet eine Verletzung der Neutralität durch Kriegführende nicht zu dulden. Dies bedeutet auch, dass der neutrale Staat in der Lage sein muss, eine Nutzung seines Staatsgebiets, wenn notwendig militärisch zu verhindern.

Österreich liegt im Herzen Europas und ist als Mitglied der Europäischen Union aktuell von stabilen Staaten umgeben. Vor diesem Hintergrund sind die Bedrohungslagen im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeiten und auf die Auswirkungen auf die Sicherheit Österreichs zu beurteilen.

2.1.4. Rechtsrahmen der EU - Lissabon Vertrag

Art. 23j B-VG (vormals Art. 23f B-VG) erlaubt Österreich die Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, einschließlich im der Petersberg-Aufgaben, die ein breites Spektrum von friedenserhaltenden Aufgaben über Kampfeinsätze bei einer Krisenbewältigung bis hin zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen ein Drittland vorsehen. Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) ist integraler Bestandteil der GASP und dient, wie Art. 42 Abs. 1 EUV ausführt, dazu, der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit zu sichern. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit zurückgreifen. Wesentliches Charakteristikum ist, dass diese Aufgaben mit Hilfe von Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ausgeführt werden.

Der Vertrag von Lissabon erweitert des Spektrum der GSVP durch zwei neue Tatbestände. So ermöglicht Art. 42 Abs. 6 EUV den Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weitergehende Verpflichtungen eingegangen sind, die Gründung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Österreich hat sich bei der Beschlussfassung über die SSZ auch den damit verbundenen 20 Verpflichtungen unterworfen und muss jährlich über deren Entwicklungen an die EU berichten. Dazu zählen beispielsweise die schrittweise Erhöhung des Verteidigungsbudgets, die Anhebung der nationalen Rüstungsausgaben auf 20 % des Verteidigungshaushalts sowie die Erhöhung der Ausgaben für Forschung auf 2 % des Verteidigungshaushalts.

Mit Art. 42 Abs. 7 EUV wurde darüber hinaus eine gegenseitige Beistandsverpflichtung der Mitgliedstaaten eingeführt. Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten diesem alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Art. 51 der UNO-Charta. Für Österreich kommt hier

allerdings die irische Klausel zu tragen, die festhält, dass diese Beistandsverpflichtung den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einzelner Mitgliedstaaten, gemeint die bündnisfreien bzw. neutralen, nicht berührt. Inwieweit diese rechtliche Klausel realpolitisch jedoch greift, bleibt kritisch zu hinterfragen.

2.1.5. Wehrgesetz

§ 1. Wehrsystem

- (1) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Organisation des Bundesheeres hat den militärischen Erfordernissen für die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben zu entsprechen. Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten.
- (2) Das Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Die Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand oder dem Milizstand oder dem Reservestand an. Die Friedensorganisation umfasst nur Soldaten, die Einsatzorganisation
 1. Soldaten,
 2. Wehrpflichtige des Milizstandes und
 3. Frauen, die Wehrdienst geleistet haben.
- (3) Dem Präsenzstand gehören an
 1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, und
 2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
 - a. Militärpersonen des Dienststandes,
 - b. Berufsoffiziere des Dienststandes
 - c. Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
 - d. Vertragsbedienstete des Bundes in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung mit einem Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), [BGBl. Nr. 86/1948](#), (Militär-VB) oder im Auslandseinsatz nach § 15 Abs. 7 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), [BGBl. I Nr. 66/1999](#), (Auslandseinsatz-VB).

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

- (4) Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes).
- (5) Dem Reservestand gehören Wehrpflichtige an, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören (Wehrpflichtige des Reservestandes).
- (6) Der Heeresverwaltung gehören jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versehenen Bundesbediensteten außerhalb des Präsenzstandes an, die
 1. den Zwecken des Bundesheeres dienen und
 2. nicht in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung Dienst versehen.

§ 2. Aufgaben des Bundesheeres

(1) Dem Bundesheer obliegen

- a. die militärische Landesverteidigung,
- b. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,
- c. die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und
- d. die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz).

Die Aufgaben nach den lit. b und c (Assistenzeinsätze) sind, sofern hierfür nicht ein selbständiges militärisches Einschreiten zulässig ist, nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt. Die Aufgabe nach lit. d ist nur insoweit wahrzunehmen, als die jeweils zuständigen Organe die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließen.

- (2) Die militärische Landesverteidigung hat die Erfüllung der Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 9a Abs. 1 B-VG mit militärischen Mitteln sicherzustellen. Im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sind durchzuführen
 1. die allgemeine Einsatzvorbereitung,
 2. die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und

3. alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes in einem Einsatz nach Abs. 1 lit. a sowie die Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines solchen Einsatzes.
- (3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. Dazu gehören auch sämtliche Planungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Einsätze nach Abs. 1.
- (4) Die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes dient der Verstärkung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres durch die hierfür erforderlichen militärischen Maßnahmen, sofern insbesondere auf Grund der ständigen Beobachtung der militärischen und damit im Zusammenhang stehenden sicherheitspolitischen Lage der Eintritt von Gefahren für die Unabhängigkeit nach außen oder für die Unverletzlichkeit oder Einheit des Bundesgebietes vorherzusehen ist.
- (4a) Der Einsatz nach Abs. 1 lit. a dient der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln. Im Falle eines solchen Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen haben. Diese Festlegung oder die Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.
- (5) Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nach Abs. 1 lit. b oder c nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können. Ist jedoch für einen Assistenzeinsatz nach Abs. 1 lit. b eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, so obliegt sie
 1. der Bundesregierung oder
 2. sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Im Falle der Z 2 hat der Bundesminister für Inneres der Bundesregierung über eine solche Heranziehung unverzüglich zu berichten.

- (6) Anlässlich jeder Anforderung des Bundesheeres zu einem Assistenzeinsatz sind anzugeben

1. Zweck, voraussichtlicher Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen Einsatzes und
2. jene Umstände, weshalb die zugrundeliegende Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllt werden kann.

§ 3. Ausübung der Befehlsgewalt

Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über die Dienststellen des Bundesheeres grundsätzlich durch deren Kommandanten und Leiter aus.

2.2. Rechtliche Ableitung der Möglichkeiten

Die relevanten verfassungs- und einfachgesetzlichen Bestimmungen geben breiten Spielraum für die Ausgestaltung der Staatszielbestimmung der umfassenden Landesverteidigung und der militärischen Landesverteidigung. Der Verfassungsgesetzgeber normiert hier bloß die Einrichtung einer bewaffneten Organisation, die im weitesten Sinn dazu berufen und in der Lage ist, kriegerische Auseinandersetzungen zu führen. Dazu ist das Bundesheer berufen.

Es findet sich – mit Ausnahme der Einrichtung nach den Grundsätzen eines Milizsystems - keine Spezifizierung über die Art und Ausgestaltung der Organisation des ÖBHs, vor allem auch keine Vorgaben mit Blick auf Waffengattungen oder militärische Strukturen. Gemäß § 7 Abs 1 WehrG ist die Festlegung der Organisation, Garnisonierung und Bewaffnung somit (soweit nicht gesetzlich geregelt) im Grundsätzlichen Aufgabe der Bundesregierungen, im Übrigen ist sie Aufgabe des BMLV. Explizit festgehalten wird bloß, dass das Heerespersonalamt nicht Teil der Heeresorganisation, sondern vielmehr eine der Bundesministerin unmittelbar nachgeordnete Dienststelle ist.

Das Verfassungsrecht definiert die Aufgaben des ÖBH verfassungsrechtlich abschließend in den Art. 79 Abs 1-3 B-VG. Dies lässt sohin den Schluss zu, dass jegliche Organisation des ÖBH sich daher neben der militärischen Landesverteidigung auf den Bedarfsfall der zivilen Gewaltanforderung für Schutz und Hilfe sowie der Teilnahme an internationalem Krisenmanagement ausrichten und die dafür erforderlichen Kapazitäten bereitzustellen hat.

Um der Staatszielbestimmung des Art. 9a B-VG in Verbindung mit dem Aufgabenkatalog des Art. 79 B-VG gerecht zu werden, wird sich daher das ÖBH als strategische Reserve der Republik gemäß der eingangs beschriebenen Ausgangslage über die klassische militärische Landesverteidigung hinaus auch im „Schutz und Hilfe“- Bereich verstärkt auf neue Aufgaben, wie Schutz kritischer Infrastruktur und Vermeidung von Blackouts, Bevölkerungsschutz bei unregelmäßigem Migrationsströmen und Pandemien bis hin zum Cyberraum und neuen Technologien, wie bspw. Drohnen, ausrichten haben und diese Aufgabenfelder einer dynamischen Bewertung zu unterziehen. Gerade diese neuen Herausforderungen bedingen einen klaren Fokus auf einen umfassenden Ansatz auch der österreichischen Verteidigungspolitik, um ihnen entsprechend begegnen zu können.

3. Mission // Vision // Leitbild

Wir wollen unsere Heimat schützen!

Es geht um den Schutz des Staates Österreich, um den Schutz seiner Bevölkerung, um die Bewahrung unserer Neutralität, um den Schutz von uns allen. Das Bundesheer ist dafür unsere Sicherheitsgarantie.

Die Autarkie des Bundesheeres, die militärische Leistungsfähigkeit im erforderlichen Umfang und die Umsetzung des „Sicherheitszonenmodells“ sind die Schlüssel zum Erfolg!

Wir wollen wieder stärker in die Mitte der Gesellschaft!

„Landesverteidigung“ ist Teil des Lebens beinahe jeder österreichischen Familie.

Einerseits durch die Wehrpflicht, die Tauglichkeitsfrage, den Grundwehrdienst, den Beruf und die Miliz, andererseits durch Einsätze des Österreichischen Bundesheeres im militärischen Einsatz, im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz und bei der Katastrophenhilfe.

Wir wollen das Militär attraktivieren, die Serviceleistungen verbessern und stärker in die Mitte der Gesellschaft rücken. Das Motto dafür lautet: „Miliz neu denken“!

Wir wollen bei Katastrophen helfen!

Obwohl die Katastrophenhilfe einen Assistenzeinsatz darstellt, wirkt diese Leistung der Soldatinnen und Soldaten enorm auf die Menschen in Österreich. Die Bevölkerung zählt in Notsituationen auf die Hilfe des Bundesheeres und ist dankbar, wenn bei Flutkatastrophen oder Schneekatastrophen geholfen wird. Wir wollen ein staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement schaffen und auch ein effizientes Krisenkommunikationsnetz aufbauen.

Die österreichische Bevölkerung soll sich auf ihr Bundesheer verlassen können – wir helfen, wo wir gebraucht werden!

Wir wollen Österreich – in einem freien Europa – dienen!

Unsere Sicherheitspolitik ist im europäischen Kontext zu sehen. Wir brauchen ein starkes Europa und eine gute Zusammenarbeit bei unseren gemeinsamen sicherheitspolitischen Projekten. Österreich leistet einen beachtlichen Beitrag zum internationalen Krisenmanagement. Bei diesen Einsätzen, die für die Erhaltung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Europa ausgerichtet sind, wird sich das Bundesheer auch in Zukunft bewähren müssen.

Kooperationen mit unseren Partnern stehen dabei im Vordergrund unserer Bemühungen!